

Gehörschutz

Information für Linienvorgesetzte und Einkaufsverantwortliche



I Zweck

Dieses Merkblatt wurde im Zusammenhang mit der BFA-Info «Schütze dein Gehör» erstellt und bietet Zusatzinformationen für Linienvorgesetzte, Einkaufsverantwortliche sowie Sicherheitsbeauftragte, die im Rahmen ihrer Verantwortung oder Tätigkeit mit persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz des Gehörs konfrontiert sind.

Das Merkblatt ist eine Unterstützung bei der Wahl des richtigen Gehörschutzes und liefert wichtige Informationen für die Instruktion der Arbeitnehmenden.

II Gesetzliche Grundlagen

Arbeitgeber Abs. 1 Art. 82 UVG: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Abs. 1 Art. 9 UVG: Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen.

Abs. 1 Art. 2 ArGV 3: Der Arbeitgeber muss alle Anordnungen erteilen und alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

Abs. 1 Art. 5 VUV: Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Art. 10 VUV: Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

Art. 90 VUV: Der Arbeitgeber trägt die Kosten der von ihm zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit sowie diejenigen allfälliger Zwangsmassnahmen.

Abs. 1 und Abs. 2 Art. 22 ArGV 3: Lärm und Vibrationen sind zu vermeiden oder zu bekämpfen. Zum Schutz der Arbeitnehmer sind insbesondere folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a. bauliche Massnahmen;
- b. Massnahmen an Betriebseinrichtungen;
- c. Isolation oder örtliche Abtrennung der Lärmquelle;
- d. Massnahmen der Arbeitsorganisation.

Art. 36 BauAV: Kann die Lärmbelastung durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht unter den Grenzwert nach den Richtlinien über Grenzwerte für physikalische Einwirkungen nach Artikel 50 Absatz 3 VUV gesenkt werden, so sind geeignete Gehörschutzmittel zu tragen.

Arbeitnehmende Abs. 1 Art. 11 VUV: Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

III Schwerhörigkeit als Berufskrankheit

Eine hohe Lärmbelastung am Arbeitsplatz kann die Gesundheit bleibend schädigen. Personen, die immer wieder starkem Lärm ausgesetzt sind, droht ein bleibender Hörverlust.

Das menschliche Gehör ist sehr sensibel und verletzlich. Wird es bereits in jungen Jahren geschädigt, kann das nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Der Gehörschaden ist die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Vier von zehn Berufskrankheiten betreffen das Gehör. Besonders Bauarbeitende sind während der Arbeit einer Lärmbelastung über dem Arbeitsplatzgrenzwert von 85 dB(A) ausgesetzt und folglich häufig von Hörverlust betroffen. Sie machen über die Hälfte der anerkannten Fälle von Gehörschädigungen aus.

Daher gilt: Lärmbelastungen mit einem Schallpegel von mehr als **85 Dezibel (dB(A))** sind gehörgefährdend.

Eine Schwerhörigkeit tritt ein, ohne dass man einen warnenden Schmerz spürt. Ein Hörverlust ist nicht heilbar. Die Lärmschwerhörigkeit erreicht bereits in den ersten zehn Jahren der Exposition drei Viertel ihres Endwerts. Sie entwickelt sich rasch und verflacht dann über die Jahre, während der altersbedingte Hörverlust kontinuierlich zunimmt. Daher wird eine Schwerhörigkeit oft erst nach Jahrzehnten bemerkt. Zugleich bedeutet ein Hörverlust immer auch eine Einbusse der Lebensqualität. Denn wer nicht gut hört, hat nicht nur Mühe mit der sprachlichen Verständigung, sondern gerät leicht in soziale Isolation. Kommunikation ist lebensnotwendig. Nicht ohne Grund wird das Gehör allgemein als wichtigstes Kommunikationsorgan bezeichnet. Hörgeräte können helfen, erbringen aber nie die Leistung eines gesunden Gehörs. Bei Lärm am Arbeitsplatz muss darum von Anfang an ein Gehörschutz getragen werden, und zwar schon in jungen Jahren.

Lärm kann nicht nur das Gehör schädigen, sondern sich auch negativ auf das Konzentrationsvermögen und die Leistungsfähigkeit auswirken. Wer einer dauerhaften Schwerhörigkeit vorbeugen will, trägt deshalb konsequent einen Gehörschutz bei der Arbeit.

Die Suva führt mit ihren Audiomobilen regelmässig Gehöruntersuchungen in Betrieben durch. Mit diesen vorsorglichen Untersuchungen in Form eines Hörtests können lärmbedingte Hörschäden frühzeitig erkannt werden. Dies ist eine wichtige Präventionsmassnahme.

IV Ursachen von Hörschäden

- Ungenügende Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung
- Gehörschäden entstehen, weil Mitarbeitende keinen Gehörschutz tragen
- Arbeitsplätze, Maschinen und Geräte mit hoher Lärmbelastung und Lärmbereiche ab einem Schallpegel von 85 dB(A) sind nicht oder ungenügend mit dem Gebotszeichen «Gehörschutz tragen» gekennzeichnet
- Mitarbeitende wenden die Gehörschutzmittel falsch an
- Gehörschutzmittel haben eine mangelnde Wirkung aufgrund schlechter Wartung
- Mitarbeitende wurden nicht informiert und instruiert und kennen die Gefahren und Konsequenzen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und gehörgefährdendem Lärm nicht

V Gehörschäden verhindern

Lärm ist keine feste Grösse. Die Belastung variiert je nach Tätigkeit und verwendeten Arbeitsmitteln, Umgebung und Nähe zur Lärmquelle. Der Schalldruckpegel folgt einem logarithmischen Verlauf und nimmt überproportional zu. Leicht stärker wahrnehmbare Lärmpegel können daher um ein Vielfaches schädlicher sein.

Starke Lärmbelastungen am Arbeitsplatz können die Gesundheit bleibend schädigen. Der Betrieb muss alle lärmintensiven Tätigkeiten ermitteln und das Risiko für potentielle Gehörschäden beurteilen, um die geeignete Dämmwirkung und die passenden Gehörschutzmittel auszuwählen.

Die Schutzmassnahmen müssen immer nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen) erfolgen. Lärmvermeidende Massnahmen und technische Massnahmen sind vorrangig umzusetzen, beispielsweise durch Einsatz von leiseren Geräten, Kapselung von Maschinen oder lärmarme Verfahren.

Die Schallausbreitung kann mittels baulicher und raumakustischer Massnahmen (getrennte Räume für laute und leise Arbeiten, Schallschutzdecken) gesenkt werden. Genügt all dies nicht, um eine Lärmexposition über 85 dB(A) zu vermeiden, sind arbeitsorganisatorische Massnahmen und Gehörschutz die einzigen verbleibenden Mittel.

Bei Tätigkeiten auf Baustellen wird der Schallpegel von 85 dB(A) oft überschritten. Darum müssen Mitarbeitende bei Arbeiten mit lauten Arbeitsmitteln ab 85 dB(A) oder bei hohem Umgebungslärm und auch bei kurzen Einsätzen zwingend Gehörschutzmittel tragen.

Gehörschutzmittel stellen einen effizienten Schutz vor Gehörschäden durch Lärm dar. Sie sind sofort und einfach anwendbar und sehr wirksam. Um einen ausreichenden Schutz der lärmexponierten Personen zu garantieren, sind bei der Wahl von Gehörschutzmitteln die folgenden wichtigen Kriterien zu berücksichtigen:

- Tragkomfort und Passform
- Eignung für die Tätigkeit
- Dämmwirkung, die der Schallbelastung entspricht
- Benutzerfreundlichkeit
- Kombinationsmöglichkeit mit anderen Schutzausrüstungen wie etwa dem Schutzhelm, der Schutzbrille oder dem Atemschutz

Diese Kriterien sind entscheidend, ob ein Gehörschutzmittel im Alltag getragen wird und seine Schutzwirkung überhaupt entfalten kann!

VI Die am besten geeigneten Gehörschutzmittel für Tätigkeiten auf Baustellen

Es ist grundlegend wichtig, den Schallpegel, dem die Mitarbeitenden ausgesetzt sind, vorher zu kennen, um die richtige Wahl des Gehörschutzmittels treffen zu können.

Gehörgänge sind in der Form und Grösse sehr unterschiedlich. Entsprechend gibt es eine breite Auswahl an geprüften Gehörschutzmitteln. Für die Tätigkeiten auf Baustellen sind folgende Gehörschutzmittel am besten geeignet:

- Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff (Gehörschutzstöpsel)
- Gehörschutzkapseln
- Gehörschutz-Otoplastiken (individuell angefertigte Gehörschutzmittel)

Diese Gehörschutzmittel können einfach eingeführt oder aufgesetzt werden und deren Dämmwirkung ist für nahezu alle Tätigkeiten auf Baustellen ausreichend. Zudem können diese Gehörschutzmittel mit dem Schutzhelm gut getragen werden.

Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff gibt es in verschiedenen Grössen. Bei der Anwendung ist darauf zu achten, dass mehrere Lamellen eines Pfropfens im Gehörgang richtig eingeführt werden. Dadurch sitzen die Gehörschutzpfropfen eng und gut im Ohr, um die Geräusche zu dämmen.

Moderne Gehörschutzkapseln sind leicht und angenehm zu tragen. Gehörschutzkapseln, die am Schutzhelm befestigt werden, müssen einen genügenden Anpressdruck aufweisen.

Eine Gehörschutz-Otoplastik ist ein speziell angepasster Gehörschutz für mittlere bis hohe Schallpegel.

Wichtige Hinweise:

- Gehörschutzpfropfen aus dehnbarem Schaumstoff sind für Arbeiten auf Baustellen weniger gut geeignet. Diese Schaumstoff-Pfropfen müssen vor dem Einführen in den Gehörgang gerollt werden, was saubere Hände bedingt.
- Bei der Verwendung von Gehörschutzbügeln ist besondere Vorsicht geboten. Denn auch diese Pfropfen müssen im und nicht nur am Gehörgang liegen. Da die korrekte Anwendung der Gehörschutzbügel schwieriger ist, empfiehlt die Suva diesen Gehörschutz nur bis 90 dB(A).
- Folglich sind Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff, Gehörschutzkapseln und individuell angefertigte Gehörschutzmittel (Otoplastiken) für Tätigkeiten auf Baustellen vorzuziehen.

Die Gehörschutzmittel sind stets nach den Vorgaben des Herstellers zu verwenden (siehe Gebrauchsanleitung) und die Mitarbeitenden sind in der korrekten Anwendung der Gehörschutzmittel regelmässig zu informieren und zu instruieren.

Geprüfte Gehörschutzmittel gibt es in vielen unterschiedlichen Arten, Formen und Grössen. Für die Wahl des richtigen Gehörschutzes ist die Dämmung entscheidend. Die Dämmung (SNR-Wert) ist in der Produktbeschreibung auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanleitung jedes Gehörschutzmittels angegeben.

Der SNR-Wert gibt Auskunft über die Dämmwirkung von Gehörschutzmitteln. Ein Gehörschutzmittel mit einem SNR-Wert von 26 dB(A) reduziert zum Beispiel eine Lärmbelastung von 100 dB(A) theoretisch auf 74 dB(A).

Allgemeine Regel bei fehlenden Angaben zum Lärmpegel:

Falls im direkten Kontakt lauter gesprochen werden muss als gewohnt, damit die andere Person das Gegenüber versteht, dann dürfte der Grenzwert von 85 dB(A) überschritten sein. Dann ist der Einsatz von Gehörschutzmitteln angezeigt und höchste Zeit, das Gehör zu schützen!

VII Nützliche Tipps zur richtigen Anwendung des Gehörschutzes

Typ	Tragedauer	Lebensdauer	Nützliche Tipps zur richtigen Anwendung des Gehörschutzes
Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff (Gehörschutzstöpsel) 	täglich bis zu 8 Stunden	2-4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wichtig ist, dass die Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff korrekt eingeführt werden. Werden Gehörschutzpfropfen zu wenig tief in den Gehörgang eingeführt, sinkt ihre Dämmwirkung um 5 bis 10 dB. ■ Bei länger andauernden Arbeitseinsätzen mit hohem Lärmpegel sind Gehörschutzpfropfen vorzuziehen. Besonders im Sommer ist das Tragen von Gehörschutzkapseln während eines ganzen Arbeitstages für die Mitarbeitenden unzumutbar. ■ Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff gibt es in diversen Formen und Grössen. Die Grösse der Gehörschutzpfropfen muss an das Ohr und den Gehörgang angepasst sein. ■ Gehörschutzpfropfen können bei Nichtgebrauch schnell in der Tasche der Arbeitskleidung verstaut werden. ■ Der Gehörschutz ist stets griffbereit auf sich zu tragen. ■ Eine Reservepackung sollte stets in einer Tasche der Arbeitskleidung mitgeführt werden.
Gehörschutzkapseln 	bis zu 4 Stunden	1-4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ■ Am Schutzhelm montierte Gehörschutzkapseln eignen sich gut bei häufigen Kurzeinsätzen mit hoher Lärmbelastung und bei hohem Lärmpegel. Zusätzlich bieten sie bei tiefen Temperaturen gleichzeitig Schutz vor Kälte. ■ Die Gehörschutzkapseln am Schutzhelm sind stets griffbereit und können rasch auf- und abgesetzt werden, was besonders praktisch ist. ■ Es sind Schutzhelme zu bevorzugen, auf die man Gehörschutzkapseln aufsetzen kann. ■ Achten Sie darauf, dass die Gehörschutzkapseln richtig auf den Ohren sitzen: Der Bügel der Gehörschutzkapseln soll auf dem Kopf getragen werden. <u>Achtung:</u> Die meisten Gehörschutzkapseln mit Bügeln sind für das Tragen im Nacken nicht geeignet. Das Tragen von Standardmodellen im Nacken verhindert,

Abb. 1 Gehörschutzpfropfen aus Kunststoff mit Kordel (Gehörschutzstöpsel)

Abb. 2: Gehörschutzkapseln in verschiedenen Ausführungen

**Gehörschutz-Otoplastiken
 (individuell angefertigte
 Gehörschutzmittel)**



Abb. 3: Otoplastiken werden individuell angepasst und haben eine feste Form.

täglich bis zu 8 Stunden
 Bis zu 6 Jahre (mit Kontrolle nach der Herstellung und Nachkontrolle nach 3 Jahren)

- dass die Kapseln korrekt auf den Ohren liegen und das Gehör so ausreichend geschützt wird.
- Bei nachlassender Anpresskraft der Kopfbügel (Gehörschutzkapseln dürfen bei kräftigem Kopfschütteln nicht verrutschen) müssen diese ersetzt werden. Beschädigte oder spröde Kopfbügel müssen ersetzt werden.
- Otoplastiken müssen dem Gehörgang optimal angepasst sein (dicht sitzen), um die nötige Schutzwirkung zu erzielen.
- Zu beachten gilt, dass Gehörgänge in der Form und Grösse sehr unterschiedlich sind und Ohren selbst in höherem Alter noch wachsen, weshalb sich der Gehörgang verändern kann.
- Die Schutzwirkung eines individuell angefertigten Gehörschutzes muss nach der Auslieferung mit einer Messung an den einzelnen Mitarbeitenden nachgewiesen werden.
- Der Lieferant der Gehörschutz-Otoplastiken ist verpflichtet, diese Messung innerhalb von 12 Monaten nach der Auslieferung durchzuführen.
- Bei Personen, deren Lärmbelastung den Arbeitsplatzgrenzwert von 85 dB(A) überschreitet, ist die Prüfung vor dem ersten Einsatz durchzuführen.

VIII LWA-Kennzeichen und Schallpegeltabellen als Hilfsmittel

Um die Gesundheit von Mitarbeitenden wirksam schützen zu können, muss man wissen, wie hoch die Schallpegel sind, denen sie an Arbeitsplätzen ausgesetzt sind. Die LWA-Kennzeichnung auf Maschinen und Geräten sowie die Schallpegeltabellen der Suva liefern Informationen zu Schallpegeln und sind wichtige Hilfsmittel.

Der Schalleistungspegel (LWA) bezeichnet die Schalleistung des Geräts in Dezibel (dB). Diese Angabe ist auf den Maschinen und Geräten gemäss Maschinenlärmverordnung (MaLV) gekennzeichnet. Zuallererst muss die LWA-Kennzeichnung zur Ermittlung der Lärmbelastung berücksichtigt werden.

Die Suva hat für das Baugewerbe und weitere Branchen eine Schallpegeltabelle erarbeitet. Diese Tabelle listet die typische Lärmbelastung der einzelnen Berufe und Funktionen auf und bestimmt typische Lärmquellen, Zonen und Tätigkeiten.

IX Mitwirkung der Arbeitnehmenden

Welche Eigenschaften ein Gehörschutz haben muss, hängt sowohl von der betroffenen Person als auch von ihrer Tätigkeit ab.

Bei der Beschaffung und der Wahl von persönlicher Schutzausrüstung ist es generell sinnvoll, die betroffenen Arbeitnehmenden miteinzubeziehen. Um Fehlkäufe zu verhindern, sollten die betroffenen Mitarbeitenden die verschiedenen Gehörschutzmittel testen und Probe tragen dürfen. Auf der Basis der Meinungen der Mitarbeitenden kann der Betrieb entscheiden, welcher Gehörschutz am geeignetsten ist und diesen bereitstellen. Insbesondere Tragekomfort und Eignung für die Tätigkeit sind für die Tragedisziplin entscheidend. Denn je wohler sich die Mitarbeitenden mit dem Gehörschutz fühlen, desto selbstverständlicher tragen sie ihn und können sich auch besser auf ihre Arbeit konzentrieren.

Ein weiterer Vorteil der Mitwirkung der betroffenen Personen ist, dass die Akzeptanz und die Tragedisziplin positiv beeinflusst wird und Gehörschäden nachhaltig vermieden werden können. Gleichzeitig stärkt dies die Motivation für sicheres Verhalten und fördert damit die Sicherheitskultur im Unternehmen.

X Instandhaltung: Inspektion, Wartung und Instandsetzung

Die Wartung der Gehörschutzmittel hat entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Detaillierte Anweisungen sind der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Gehörschutzmittels zu entnehmen.

Aus Gründen der Hygiene müssen Gehörschutzmittel persönlich sein und dürfen nicht weitergegeben werden, denn verschmutzte Gehörschutzmittel können Juckreiz und Infektionen im Gehörgang auslösen.

Generell müssen die Gehörschutzmittel in regelmässigen Abständen überprüft und bei Beschädigungen ersetzt werden (z. B. nach einem Unfall, mechanischer Einwirkung, Sprödigkeit usw.)

Es ist sicherzustellen, dass auf der Baustelle genügend Ersatz vorhanden ist, damit ein defekter Gehörschutz möglichst rasch ersetzt werden kann. Zudem soll periodisch überprüft werden, ob die Mitarbeitenden noch im Besitz von intakten Gehörschutzmitteln sind. Dies kann auch während einer Instruktion sichergestellt werden.

XI Information und Instruktion

Der Betrieb muss die betroffenen Arbeitnehmenden informieren, dass ihr Gehör durch die Lärmbelastung während der Arbeit gefährdet ist. Denn viele Gehörschutzmittel werden nicht richtig getragen, was ihre Schutzwirkung mindert.

Darum ist eine zielgerichtete und systematische Information und Instruktion der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Gehörschutz entscheidend. Eine Instruktion zur richtigen Anwendung von Gehörschutzmitteln hat zwingend vor dem ersten Einsatz zu erfolgen.

Die Mitarbeitenden sind besonders in den folgenden Punkten zu instruieren:

- Wirkungen von gehörgefährdendem Lärm und Entstehung von Gehörschäden; Auswirkungen eines Gehörschadens im Alltag
- getroffene Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung; Begründung, wieso die Tragpflicht für Gehörschutzmittel unumgänglich ist
- wo und bei welchen Tätigkeiten Gehörschutzmittel zu tragen sind (Begehung, Kennzeichnung)
- Bedeutung des richtigen Tragens für die Schalldämmung und die Schutzwirkung
- Anwendung, Reinigung bzw. Ersatz von Gehörschutzmitteln (praktische Instruktion)
- Bezugsmöglichkeiten, Verfügbarkeit der Gehörschutzmittel

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA

c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV / Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich
+41 58 360 76 66 / beratung@bfa-bau.ch / www.bfa-bau.ch

- Vor- und Nachteile der verschiedenen zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel; Eignung für spezifische Tätigkeiten
- Konsequenzen, wenn gegen die Vorschriften bezüglich Tragpflicht verstossen wird
- Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei der Auswahl der Gehörschutzmittel

Information und Instruktion sind schriftlich zu dokumentieren, und es ist anzugeben, wann welche Personen von wem über welche Themen informiert und instruiert wurden. Von zentraler Bedeutung ist, jeder Person genau zu zeigen, wie der Gehörschutz anzuwenden ist.

Mit einer guten Instruktion der Mitarbeitenden in Bezug auf die richtige Anwendung von Gehörschutzmitteln und die konsequente Um- und Durchsetzung der Lärmschutzmassnahmen können Gehörschäden nachhaltig verhindert werden.

XII Erste Hilfe bei Gehörschäden

Treten Ohrgeräusche oder ein unangenehmes Gefühl im Ohr auf, ist das Gehör zu schonen. Die betroffene Person soll sich 12 bis 24 Stunden an einem ruhigen Ort ausruhen. Verschwinden die Beschwerden nicht, muss ein Arzt aufgesucht werden.

Bei einem Notfall mit plötzlicher ein- oder beidseitiger Schwerhörigkeit (Hörsturz) oder wenn nach einem akuten, sehr lauten Ereignis die Ohren taub sind oder schmerzen, muss sofort ein Arzt aufgesucht werden.

XIII Weiterführende Informationen

- ▶ [SR 832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\)](#)
- ▶ [SR 832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(VUV\)](#)
- ▶ [SR 822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz – Gesundheitsschutz](#)
- ▶ [SECO Wegleitung zur Verordnungen 3 zum Arbeitsgesetz – Gesundheitsschutz](#)
- ▶ [SR 814.412.2 Maschinenlärmschutzverordnung \(MaLV\)](#)
- ▶ [Bundesamt für Umwelt BAFU Vollzugshilfe, Baulärm-Richtlinie](#)
- ▶ [Suva Lärm und Vibrationen: So schützen Sie Ihre Mitarbeitenden](#)
- ▶ [Suva Gehörschutz: Je früher dem Gehörschutz Beachtung geschenkt wird, desto besser](#)
- ▶ [Suva Videos und Anleitungen: So tragen Sie den Gehörschutz richtig](#)
- ▶ [Suva Wie hört sich Blues mit einem Gehörschaden an?](#)
- ▶ [Suva Wie hört sich ein Gehörschaden im Restaurant an?](#)
- ▶ [Suva Gehöruntersuchung im Audiomobil](#)
- ▶ [Suva Checkliste 67020 Gehörschutzmittel](#)
- ▶ [Suva Faltblatt 88287 Individueller Gehörschutz, messen nicht vergessen \(Otoplastik\)](#)
- ▶ [Suva Checkliste 67009 Lärm am Arbeitsplatz](#)
- ▶ [Suva Verzeichnis der Schallpegeltabellen 86005](#)
- ▶ [Suva Schallpegeltabelle für das Baugewerbe 86208](#)
- ▶ [Suva Schallpegeltabelle für Baunebengewerbe und Bausanierung 86212](#)
- ▶ [Suva Merkblatt 86048 Lärmschutz: Grenzwerte am Arbeitsplatz und Schutzmassnahmen](#)
- ▶ [Suva Broschüre 44057 Gehörgefährdender Lärm am Arbeitsplatz](#)
- ▶ [Suva Checkliste 67121 Musikhören am Arbeitsplatz](#)
- ▶ [sapro: Plattform für Sicherheitsprodukte](#)